

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das interkommunale Projekt „Fördermittellotse“

zwischen dem

Landkreis Gießen,
vertreten durch
den Kreisausschuss,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Herrn Ersten
Kreisbeigeordneten Christopher Lipp

– im Folgenden „**Landkreis Gießen**“ genannt –

und der

Stadt/Gemeinde XX,
vertreten durch
den Magistrat/den Gemeindevorstand,
Anschrift,
dieser vertreten durch

– im Folgenden „**Vereinbarungspartner**“ genannt –

wird gemäß der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat im Stellenplan 2022 für die Kreisverwaltung eine Vollzeitstelle für das als interkommunale Zusammenarbeit angelegte Projekt „Fördermittellotse“ vorgesehen. Ziel des genannten Projektes ist es, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dahingehend zu unterstützen, komplexe Förderanträge gegenüber vielfältigen Fördermittelgebern auf verschiedenen Ebenen zu stellen und die Kommunen auf diese Weise optimal mit bestehenden oder künftigen Förderprogrammen vertraut zu machen. Der Fördermittellotse soll zentraler Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Rahmen des Antragsprozesses sein. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt werden und es soll an zentraler Stelle eine hohe Fachkompetenz aufgebaut werden, sodass Antragsverfahren der Kommunen professionell begleitet werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen gibt es eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten für Kommunen in zahlreichen Bereichen. Da die einzelnen Kommunen in diesem komplexen Umfeld regelmäßig nicht über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen, bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fördermittelakquise an. Aufgabe des Fördermittellotsen ist es, durch systematische Sichtung der verschiedenen Bundes- und Landesprogramme sowie der Förderprogramme der Europäischen Union und anderer Fördermittelgeber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Möglichkeiten der Förderung aufzuzeigen und aufbauend auf den Erfahrungen mit den Kommunen eine gezielte Ansprache durchzuführen. Anschließend sollen die Kommunen bei der Stellung und Abwicklung der Förderanträge professionell begleitet und unterstützt werden. Auf diese Weise sollen eine bestmögliche Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten gewährleistet und Fehler im Antragsverfahren sowie Verfristungen verhindert werden.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele stellt der Landkreis Gießen für das Projekt einen Projektbeauftragten/eine Projektbeauftragte im Umfang von einer Vollzeitstelle ein. Der Projektbeauftragte arbeitet mit den themenbezogenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Gießen zusammen und verfolgt die Zielsetzung einer umfassenden Unterstützung sämtlicher Vereinbarungspartner.
- (2) Die Kosten dieser Personalmaßnahme, inklusive aller Nebenkosten, werden anteilig von den teilnehmenden Kommunen und dem Landkreis Gießen übernommen. Dabei beträgt der Anteil des Landkreises Gießen und der Vereinbarungspartner jeweils 50 Prozent der Gesamtkosten des Projektes. Die genaue Zusammensetzung der Projektkosten wird in § 4 dieser Vereinbarung näher dargestellt.

- (3) Sofern zur Unterstützung des Projektbeauftragten weitere personelle Ressourcen erforderlich werden, können die Vereinbarungspartner und der Landkreis durch Mehrheitsbeschluss eine Ausweitung der Personalmaßnahme nach § 2 Absatz 1 beschließen. Die Kostentragung richtet sich in diesem Fall ebenfalls nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Der Landkreis Gießen erbringt die in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, montags bis freitags während der geschäftsüblichen Zeiten im Rahmen der für die Kreisverwaltung geltenden Regelungen über die flexible Arbeitszeit.
- (5) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner können nach rechtzeitiger Terminabstimmung die Dienstleistung des Projektbeauftragten in Anspruch nehmen. Dieser leitet das Gesamtprojekt und koordiniert die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse innerhalb der teilnehmenden Behörden.

§ 3 Leistungsumfang

Dem Projektbeauftragten obliegen folgende Aufgaben im Rahmen des Projektes:

- Beratung der Behördenleitungen und der Fachabteilungen der Verwaltungen der teilnehmenden Kommunen
- Bereitstellung eines kompetenten Ansprechpartners im Rahmen der Antragsbegleitung
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines zentralen Fördermittelmanagements
- Systematische und kontinuierliche Sichtung und Auswertung der Fördermittel-Landschaft auf Landes- und Bundesebene sowie in Bezug auf Förderprogramme der EU und anderer Institutionen und regelmäßige Information an die Projektteilnehmer in Form eines „Fördermittel-Newsletters“
- Gezielte Ansprache von Kommunen („Fördermittel-Matching“) in Bezug auf in Betracht kommende Förderprogramme
- Mitwirkung und kompetente fachliche Begleitung bei der Stellung von Förderanträgen und der Anfertigung von Verwendungsnachweisen
- Durchführung von Vollständigkeitsprüfungen
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen auf verschiedenen Ebenen
- Netzwerkarbeit und Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen mit den beteiligten Fachabteilungen in den teilnehmenden Kommunen
- Korrespondenz mit Fördermittelgebern
- Unterstützung bei der Erstellung von Beschlussvorlagen für die kommunalen Gremien im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln

§ 4 Kosten

- (1) Die Vereinbarungspartner erstatten dem Landkreis Gießen für die Erbringung der in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben ein jährliches Entgelt, welches sich nach der am 30. Juni 2022 durch das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zwischen den Vereinbarungspartnern aufteilt. Eine Übersicht der zu erwartenden Beträge der einzelnen Vereinbarungspartner auf der Grundlage der in § 4 Absatz 3 dargestellten jährlichen Projektkosten ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt. Etwaige Fördermittelzuschüsse nach § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung bleiben bei dieser Übersicht zunächst unberücksichtigt.
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach KGST (insbesondere Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur).
- (3) Die Projektkosten orientieren sich an der Arbeitgeberbelastung für eine Stelle der gültigen Entgeltgruppe EG 10 TVöD für den Projektbeauftragten. Dies sind derzeit insgesamt 96.200,00 Euro pro Jahr. Die Projektkosten für die gesamte Projektdauer von fünf Jahren betragen damit rund 481.000,00 Euro. Für den Landkreis Gießen betragen damit (gerechnet ohne möglichen Fördermittelzuschuss nach § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung) die jährlichen Kosten 48.100,00 Euro; derselbe Betrag wird jährlich von den Vereinbarungspartnern nach der in Abs. 1 näher beschriebenen Verteilung getragen.
- (4) Sollte der Landkreis Gießen für die Übernahme der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den genannten Entgelten von den Vereinbarungspartnern zu tragen. Nach aktueller Rechtslage unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auch künftig nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.
- (5) Für das Projekt werden bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Es wurde eine einmalige Projektförderung in Höhe von 100.000 Euro in Aussicht gestellt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, steht diese dem Landkreis Gießen und den Vereinbarungspartnern jeweils zur Hälfte zu und reduziert die Gesamtkosten des Projektes. Die Aufteilung etwaiger Fördermittel unter den Kommunen erfolgt nach dem in § 4 Abs. 1 S. 1 dargestellten Schlüssel.

§ 5 Personal

Die Landrätin des Landkreises Gießen hat Weisungsbefugnis gegenüber allen mit dem Projekt betrauten Dienstkräften. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der

Vereinbarungspartner haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Inkrafttreten/Geltungsdauer/Kündigung/Vertragsanpassung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft, sofern mindestens die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen als Vereinbarungspartner an dem Projekt teilnehmen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31. Mai 2028 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Landkreis Gießen oder ein Vereinbarungspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Landkreis Gießen oder dem Vereinbarungspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner haben ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass sie der in § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Vereinbarung genannten Ausweitung der Personalmaßnahme nicht zustimmen. Für dieses Sonderkündigungsrecht gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen verändern.
- (5) Tarifierhöhungen werden im Wege des Umlageverfahrens analog der festgelegten Kostenverteilung aus § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung an die Vereinbarungspartner weitergegeben, so dass sich die genannten Kosten im Zuge der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erhöhen können.

§ 7 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Vereinbarungspartner durch den Landkreis Gießen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner.

- (3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen automatisch gelöscht, soweit dem nicht konkret geregelte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

§ 9 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Ein Beitritt weiterer Vereinbarungspartner ist möglich, wenn der Landkreis Gießen und die bisherigen Vereinbarungspartner jeweils diesem Beitritt zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen des Landkreises Gießen oder eines Vereinbarungspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Gießen, den

Für den **Landkreis Gießen**

Anita Schneider
Landrätin

Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter

Für die **Stadt/Gemeinde XX**

XX
Bürgermeister

XX
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter